

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



GFL2-J-0710/047

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug

BearbeiterIn
Manuela Korn

(0 22 82) 9025

Durchwahl

Datum

24616

12. April 2016

Betrifft

Dam- und Muffelwild, Abschussverfügung gemäß § 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Präambel

In Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf die bisher getätigten Abschüsse, aber unter Beachtung der Wildschadenssituation, Abschüsse in jenem Ausmaß zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirksame Reduktion ermöglichen. *Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung für bestimmte Bereiche oder den gesamten Verwaltungsbezirk Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild aus der Abschussplanung ausnehmen, wenn sie revierfremd sind und im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft deren Hege nicht vertretbar ist.*

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Gänserndorf brachte das Ergebnis, dass Dam- und Muffelwild im gesamten Verwaltungsbezirk revierfremd sind und deren Hege im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht vertretbar ist.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf lässt den Abschuss von **Dam- und Muffelwild** während der Schusszeiten gemäß § 22 NÖ Jagdverordnung im gesamten Bereich des **Verwaltungsbezirkes Gänserndorf** zu.

§ 2

Die Einhaltung der Schusszeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdtausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rechtsgrundlagen:

§ 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§ 22 Abs. 1 Z. 3 und Z. 6 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500/1

Erght an:

- 1. An alle Stadt/Markt/Gemeinden z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen**

2. Alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Gänserndorf mit der Einladung die Verordnung an die Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes weiterzuleiten, die in weiterer Folge die jeweiligen Obmänner des Jagdausschusses verständigen mögen
3. An die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes z.H. Herrn BJM Dir. Ing. Breuer Gerhard p.A. LFS Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn
4. Abteilung Agrarrecht
5. BH Gänserndorf - Forstwesen
6. Bezirksbauernkammer Gänserndorf, Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M a n t l e r

